

Änderung der Verordnung über die politischen Rechte

Änderung vom 24. März 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 91^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996³⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 23

Wahlzettel

G § 56 (Sachüberschrift geändert)

§ 39^{ter} (neu)

Schliessung elektronische Urne

G § 91^{bis}

¹⁾ Die elektronische Urne schliesst am Samstag vor dem Urnengang 12.00 Uhr Schweizer Zeit. Dies entspricht während der Sommerzeit der mitteleuropäischen Zeit (MEZ) plus einer Stunde.

§ 40 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Grundsätze

G § 92 (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ *Aufgehoben.*

^{1bis} Für Bundesurnengänge dürfen am Vortag einzig Vorbereitungshandlungen (Sortierung, Kontrolle der Stimmrechtsausweise und Trennung von den Stimmzetteln) vorgenommen werden.

²⁾ Wird bei kantonalen, regionalen oder kommunalen Urnengängen mit der Ermittlung der Ergebnisse der brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel bereits am Vortag des Urnengangs ab 18.00 Uhr begonnen, hat das Wahlbüro alle für die Geheimhaltung der Ergebnisse notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [113.111.](#)

³⁾ BGS [113.112.](#)

GS 2015, 10

³ Die an den Vortagen abgegebenen Wahl- und Stimmzettel sind von mindestens zwei Wahlbüromitgliedern auszuzählen, die unterschiedlichen Parteien angehören.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt zusammen mit den Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte (KRB Nr. 057b/2012 und 057c/2012 vom 28. Januar 2015) in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates und die Genehmigung durch den Bund.

Solothurn, 24. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2015/492 vom 24. März 2015.

Veto Nr. 344, Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Mai 2015.